

Siebenter Abschnitt.

Verzeichniß

der wichtigsten öffentlichen Anstalten, wissenschaftlichen Institute, Sammlungen, wohlthätigen Stiftungen und Vereine.

Armen-Anstalten.

Allgemeine Armen-Anstalt. Diefelbe verdankt ihre Entstehung fast einzig der Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe und ward errichtet in Folge der am 18. Februar und 7. Juli 1788 durch Rath- und Bürgerbeschluß beschlossenen, am 3. Septbr. dess. Jahres publicirten Armen-Ordnung. Die vorbestaltene Revision ward durch Rath- und Bürgerbeschluß vom 19. Mai 1791 beliebt, erlitt indeß einige Modificationen durch die am 28. April 1797 publicirten Additional-Artikel. Die Anstalt steht unter Leitung des Armen-Collegiums, nach Maßgabe des Verwaltungs-Gesetzes vom 15. Juni 1863, und des Gesetzes, betr. das Armenwesen vom 18. Mai 1892. Das Collegium besteht aus 3 Senatsmitgliedern, einem von der Finanz-Deputation abgeordneten Mitgliede und 15 von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern. Zur Zeit ihrer Entstehung wurde sie ausschließlich durch freiwillige Gaben unterhalten, dieselben floßen jedoch immer spärlicher, während ihr Wirkungsbereich und ihre Bedürfnisse sich immer mehr vergrößerten, so daß ein beständig wachsender Zuschuß von der Staatscasse erforderlich wurde. Durch Senats- und Bürgerbeschluß vom Jahre 1865 sind dann die öffentlichen Subscriptionen, Waisenjammungen, Collecten und sonstige Gaben, welche im Jahre 1864 nur noch Grt. 4 40,331. 10 63 betrugen, gänzlich in Wegfall gebracht worden. Durch das Gesetz über den Unterstützungswohngang vom 6. Juni 1870 wurde die öffentliche Armenpflege reichsgesetzlich geregelt und die Pflicht der Ortsarmenverbände begründet, Hilfsbedürftige zu unterstützen, soweit es der nothwendige Lebensunterhalt erfordert. Die Stadt nebst Vorstadt und Vororten wurde d. H. in fünf Ortsarmenverbände eingetheilt; die Allg. Armen-Anstalt beschränkte ihre Thätigkeit auf den Ortsarmenverband der inneren Stadt, zu dem auch St. Georg gehörte. Seit dem 1. April 1893 sind die 5 Ortsarmenverbände zu einem Ortsarmenverband Hamburg vereinigt, innerhalb dessen das Armenwesen von der Allg. Armen-Anstalt verwaltet wird. Zur Ausübung der Armenpflege ist der Ortsarmenverband Hamburg in Armenkreise und jeder Armenkreis in Armenbezirke zerlegt. Die frühere Theilung der Armenbezirke in örtlich begrenzte Quartiere ist aufgegeben. Der Hülfsuchende wendet sich an den Vorsteher des Armenbezirks, in welchem er wohnt und wird von diesem einem Pfleger zugewiesen. Ueber die Bewilligung einer Unterstützung entscheidet die monatlich einmal zusammentretende Bezirksversammlung. Ist ärztliche Hilfe erforderlich, so wird dieselbe von dem Armen-Arzt geleistet, sofern der Arme einen Behandlungsschein vom Pfleger dem Arzte überbringt. Der Arzt ist befugt, den Kranken einem Krankenhaus zur Pflege für Rechnung der Armen-Anstalt zu überweisen. Durch das Gesetz vom 8. Juli 1892 ist die gesammte öffentliche Waisenpflege dem Waisenhaus-Collegium unterstellt. Der überwiegende Theil der Unterstützungen erfolgt in baar, doch wird auch Verpflegung, insbesondere für schulpflichtige Kinder gewährt. Das Verpflegungslager verwaltet die Arbeits-Anstalt der Armen-Anstalt, welche eine Anzahl von Näherinnen und Strickerinnen unter den Armen zur Anfertigung von Hemden und Strümpfen beschäftigt. Neben der geistlich vorgeschriebenen Hilfe wird von der Anstalt verdingende Wohlthätigkeit geübt, um solche Personen und Familien, bei welchen die Gefahr vorliegt, Hilfsbedürftig zu werden, in ihrer Erwerbsfähigkeit zu helfen. Ueber die Gewährung derartiger Beihilfen entscheidet eine besondere Commission. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, daß durch eine einmalige Gabe dem Hülfsuchenden dauernd geholfen sein muß. Die Mittel für diese Art der Unterstützungen werden dem sogenannten Specialfond entnommen, welcher aus Zuwendungen gebildet wird, die der Armen-Anstalt von Lebenden, wie von Todestwegen, ohne besondere Zweckbestimmung zufließen.

Unter den vielen patriotischen Männern, welche Zeit und Kräfte dem Armenwesen gewidmet haben, seien aus der ersten Periode genannt die hochverdienten: Professor Büsch (der eigentliche Stifter), Senator Günther und Freiherr von Boght. Roth und Glend, Waisengang und Bettelei hatten dazwischen einen hohen Grad erreicht. Denn es fanden sich im Jahre 1788 bei der ersten persönlichen Visitation durch die Pfleger und Vorsteher 3903 Armen-Familien vor, darunter über 600 Arme, die kein Lager, keine Decken, über 2000 Menschen, die keine Hemden hatten; 152 Personen, von denen 81 Kinder, welche mit der Kränke behaftet waren. Bereits 8 Jahre später gab es 1019 Armen-Familien weniger, waren über 300 ohne Unterricht verwiderte Kinder der Bettelei entlassen, 1200 Kinder in Schulen untergebracht. Beweis genug, welche große Verdienste sich alle diese Menschenfreunde jener Zeit um Hamburg und seine Bevölkerung erworben haben. — Schließlich ist noch zu erwähnen, daß dem Armen-Collegium durch das Gesetz vom 16. September 1870 auch die Oberaufsicht über die milden Stiftungen übertragen worden ist, welche durch eine aus 7 Mitgliedern desselben bestehende Section, unter ihnen ein Senats-Deputirter als Vorsitzender, ausgeübt wird.

Armen-Commission der Deutsch-Israelitischen Gemeinde. Die Verwaltung befindet sich in den Händen eines Gemeinde-Vorstehers, 7 Armen-Pfleger, 2 Waisen-Pfleger, 1 Siechen-Pfleger, 1 Fremden-Pfleger und 3 Aeltesten, von denen einer die Stelle eines zweiten Vorsitzenden bekleidet, die beiden anderen dagegen gemeinschaftlich die schriftlichen Arbeiten zu übernehmen haben. Gegenwärtig besteht die Commission aus folgenden Herren: Louis Wolff, Gemeinde-Vorsteher, Vorsitzender; H. S. Daaburger, zweiter Vorsitzender; Hermann Nuben, Pfleger des ersten; M. David, Pfleger des zweiten; Ad. L. Cohen, Pfleger des dritten; Jacob Alexander, Pfleger des vierten; Albert Meyer, Pfleger des fünften; M. Jacobson jr., Pfleger des sechsten; Emil v. Son, Pfleger des siebten Districts. Jol. Koch und Julius David, Waisen-Pfleger; H. Levin, Siechen-Pfleger; M. Weinheim, Fremden-Pfleger; Elias Philipp und S. M. Nathan, Aeltesten; der Letztere verwaltet zur Zeit das Amt eines Schriftführers.

Banken.

Commerz- und Disconto-Bank in Hamburg. Errichtet im Februar 1870. Das, seit Anfang 1882 vollkeingegahlte Capital beträgt M. 30,000,000. in 100,000 Actien a M. 300. — Regie Mitglieder des Aufsichtsraths sind die Herren: Emile Nötting, Präsident, C. F. W. Kortebohm, Vicepräsident, A. E. Amund, A. Arnold, Carl Diederichsen, North Warburg und Joh. Wittin Hamburg, und Eugen Sandau in Berlin. — Anwalt der Bank: Dr. Dr. Otto Wachsmuth. — Die Geschäfte werden geleitet von den beiden Directoren, Herren Georg Welcke und Wilhelm Heintze. — Die Bureauz, No. 9, sind an Wochentagen von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, die Casse nur bis 3 Uhr geöffnet.

Hamburger Filiale der Deutschen Bank. Die Deutsche Bank in Berlin wurde am 25. Februar 1870 mit einem Capital von 5 Millionen Thalern (in 25,000 Actien über je 200 Thaler) gegründet. Das Capital wurde in früheren Jahren dem Bedürfniß entsprechend erhöht und hat 1895 die Höhe von 100 Millionen erreicht. Die Rücklagen betragen am 1. Januar 1895 26,590,882 Mark. Der Aufsichtsrath besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern: Vorsitzender: Reutner Adolph vom Rath in Berlin, stellvertretender Vorsitzender: Geh. Commerzienrath Wilh. Herz in Berlin, General-Consul Anton Adelsen in Berlin; Kaufmann George Albrecht in Bremen; Kaufm. Martin Albrecht in Hamburg; Senator a. D. Otto Böling in Schwerin i. M.;